

Bemessung der Geldstrafe

Es gelingt den Gerichten immer besser, einheitliche Maßstäbe bei der Anwendung der Geldstrafe zugrunde zu legen und — ausgehend davon, daß die Tatschwere der entscheidende Ausgangspunkt ist — dieses Kriterium bei der Strafbemessung in die richtige Relation zur Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu setzen.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob eine Geldstrafe auch dann ausgesprochen werden kann, wenn sie nur durch zusätzlichen Verdienst während der Freizeit bezahlt werden kann, anderenfalls aber mit den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu vereinbaren wäre. Wird der Ausspruch einer Geldstrafe unter solchen Bedingungen bejaht, erhebt sich die weitere Frage, ob in diesem Fall die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB) zulässig ist, wenn der Täter in seiner Freizeit keine zusätzliche Arbeit leistet.

§ 36 Abs. 3 StGB setzt für die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe voraus, daß sich der Verurteilte der Zahlungsverpflichtung entzieht. Das ist aber nicht der Fall, wenn er seine reguläre Arbeit ordentlich verrichtet oder aus gesellschaftlich anzuerkennenden Gründen nicht oder nur verkürzt arbeitet, so daß sich dies entscheidend auf sein Einkommen auswirkt. Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters so gestaltet, daß er kein oder nur ein sehr geringes Einkommen und auch kein Vermögen hat, so daß die Realisierung der Geldstrafe von vornherein illusorisch ist, muß die Anwendung der Geldstrafe unterbleiben. In solchen Fällen ist auf eine andere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen.^{5/}

Der Ausspruch des Entzugs der Fahrerlaubnis

In der Regel wird bei Straftaten gemäß §§ 196, 200 StGB auf Entzug der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB) erkannt. Entscheidend dafür sind die Erfordernisse einer hohen Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr und die im Verhalten des Täters zum Ausdruck kommende mangelnde Verantwortung. Wichtige Gesichtspunkte für die Prüfung, ob ein Fahrerlaubnisentzug zu erfolgen hat, sind u. a.

- die Art der Pflichtverletzung,
- der Grad der Schuld,
- die Auswirkungen des Entzugs z. B. auf den Beruf, die staatsbürgerlichen Verpflichtungen oder wichtige persönliche Belange (wie z. B. Anfahrt zur Arbeitsstelle).

Die Gerichte haben zutreffend unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte generell den Entzug der Fahrerlaubnis ausgesprochen, wenn eine Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB), ein Verkehrsunfall im schweren Fall (§ 196 Abs. 3 StGB) oder ein Verkehrsunfall gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB vorlag und auf eine Freiheitsstrafe erkannt wurde. Unrichtig ist es dagegen, den Entzug der Fahrerlaubnis von dem Grad der alkoholischen Beeinflussung des Täters zum Zeitpunkt der Tat abhängig zu machen.

Differenzierung zwischen zeitlich begrenztem und unbegrenztem Entzug

Die Dauer des Entzugs wird von dem Grundsatz beeinflusst, daß diese Zusatzstrafe wie jede andere Strafe auch eine Schutz- und Erziehungsfunktion zu erfüllen

^{5/} Vgl. auch H. Mathias/H. Wolf, „Zum Charakter und zur Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1973 S. 501 ff. (502); R. Biebl, „Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens bei Verfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit“, NJ 1972 S. 259; OG, Urteil vom 9. Mai 1972 - 5 Zst 1/72 - (NJ 1972 S. 425); OG, Urteil vom 12. Februar 1976 - 2 b OSK 1/76 - (NJ 1976 S. 273).

hat. Auch der Fahrerlaubnisentzug muß den Zweck erfüllen, der für die Strafe in Art. 2 des StGB niedergelegt ist.

Bei zeitweisigem Entzug ist stets zu prüfen, wie die Dauer bemessen sein muß, um die notwendige Wirkung sowohl in bezug auf den Schutz der Bürger als auch auf die Erziehung des Täters zu erzielen. Es müssen auch stets die unterschiedlichen Auswirkungen des Fahrerlaubnisentzugs berücksichtigt werden. Daher ist den Bezirksgerichten zuzustimmen, wenn sie sich gegen pauschale Festlegungen der Dauer des Fahrerlaubnisentzugs wenden.

Bei der überwiegenden Anzahl der Verkehrsstraftaten ist der zeitlich begrenzte Entzug der Fahrerlaubnis die geeignete Zusatzstrafe; sie reicht aus, um den Strafzweck zu erfüllen. Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis muß im richtigen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen. Bei Bewährungsverurteilungen sollte die Dauer nicht länger sein als die Bewährungszeit selbst. Ungenügend wird die Orientierung in Ziff. 5.4. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 (NJ-Beilage 4/70 zu Heft 15) beachtet, wonach der zeitlich begrenzt auszusprechende Fahrerlaubnisentzug nicht länger als fünf Jahre betragen soll. Ist abzusehen, daß der Strafzweck in dieser Zeit nicht erreicht werden kann, so ist ein zeitlich unbegrenzter Fahrerlaubnisentzug auszusprechen.

Der unbegrenzte Entzug der Fahrerlaubnis wird nach ständiger Rechtsprechung im wesentlichen bei folgenden Fällen ausgesprochen:

- Tötung eines Menschen unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung des Täters,
- rücksichtsloses Verhalten des Täters und Tötung mehrerer Menschen (gleichzeitiges Vorliegen des § 196 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StGB),
- ständiger Alkoholmißbrauch des Täters und Begehung einer Straftat nach § 200 StGB/6,
- Begehung eines Verbrechens durch den Täter im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges.

Der unbegrenzte Entzug setzt jedoch nicht den Ausspruch der Höchststrafe des verletzten Gesetzes voraus.

Zum Fahrerlaubnisentzug bei Berufskraftfahrern

Die genannten Kriterien für den unbegrenzten Entzug der Fahrerlaubnis gelten grundsätzlich auch in bezug auf Berufskraftfahrer. Liegen die Voraussetzungen für den zeitweisigen Entzug vor, ist stets zu beachten, daß der Entzug der Fahrerlaubnis für den betroffenen Bürger eine einschneidende Maßnahme ist. Bei Berufskraftfahrern ist dies gleichbedeutend mit einem Verbot der beruflichen Tätigkeit. Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis sind daher nach gründlicher Prüfung und Einschätzung des Sachverhalts und der mit dem Entzug verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf den Beruf, staatsbürgerliche Verpflichtungen oder wichtige persönliche Belange, zu treffen.

Die mit dem Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Mai 1971 - 3 Zst 6/71 - (NJ 1971 S. 457) gegebene Orientierung wird immer besser differenziert durchgesetzt. Es hat sich bestätigt, daß bereits ein kürzerer Entzug der Fahrerlaubnis gegenüber Berufskraftfahrern oder Personen, die ihr Fahrzeug zur beruflichen Tätigkeit benötigen, den Strafzweck erfüllt und die erforderliche disziplinierende und vorbeugende Wirkung erzielt.

^{lei} Vgl. OG, Urteil vom 30. Juli 1975 - 3 Zst 21/75 - (NJ 1975 S. 583).